



II-3254 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58/0

4. September 1991

GZ. 114.140/2-I/D/14a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1452/AB
1991-09-06
zu 1343/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und FreundInnen haben am 8. Juli 1991 unter der Nr. 1373/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Kontrolle der langfristigen Auswirkungen des Einsatzes bestimmter Pharmazeutika im Rahmen der Gewinnung tierischer Lebensmittel gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Auf Grund des von meinem Ressort zu vollziehenden Fleischuntersuchungsgesetzes bzw. der Fleischuntersuchungsverordnung werden Untersuchungen tierischer Lebensmittel auf die hier genannten Tiererkrankungen - aber auch auf zahlreiche sonstige die Untauglichkeit von Fleisch oder Fleischwaren begründende Faktoren - an Lebendtieren im Rahmen der Schlacht tieruntersuchungen, an geschlachteten Tieren im Rahmen der Fleischuntersuchungen durchgeführt. Zusätzlich wäre die Kontrolluntersuchung für Fleisch und Fleischwaren zu nennen, die ebenfalls der Qualitätssicherung für diese Waren dient.

-2-

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen werden lückenlos durchgeführt und sind für jede Schlachtung außer Hausschlachtungen obligatorisch. Die Kontrolluntersuchung ist von der Gemeinde verpflichtend anzuordnen, wenn sich in ihrem Bereich ein fleischverarbeitender Industriebetrieb befindet. Sie kann angeordnet werden, wenn Fleisch und Fleischwaren regelmäßig und in größeren Mengen sowie aus verschiedenen Herkunftsorten oder über längere Transportstrecken in diese Gemeinden eingebracht werden und dadurch die Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Waren besteht.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich Salmonellen und anzeigepflichtigen Tierseuchen erfolgt die Erfassung der bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie der Kontrolluntersuchung erhobenen Befunde zentral durch mein Ressort. Änderungen bzw. Verschiebungen im Rahmen dieser Krankheitsbilder sind in den letzten Jahren nicht erfolgt. Durch die amtlichen Bekämpfungsaktionen gegen Tierseuchen wie Tuberkulose, Brucellose - Krankheiten, die auch für den Menschen gefährlich sind - und Leukose sind diese Seuchen in Österreich praktisch getilgt.

Zu Frage 4:

Die Prüfung der Wirkungen von Arzneimitteln für Tiere erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens basierend auf vom Hersteller vorgelegten Unterlagen sowie verfügbarer Literatur. Langzeitwirkungen hinsichtlich der Produktbelastung werden durch die Festsetzung von Wartezeiten verhindert. Diese Wartezeiten sollen ausschließen, daß schädliche Rückstände von Arzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, auftreten. Resistenzerscheinungen bestimmter Erreger gegen verschiedene Antibiotika können auftreten und werden bei der Korrektur der Kennzeichnung sowie der Fach- und Gebrauchsinformation berücksichtigt, soweit sie bekannt sind. Grundsätzlich ist

-3-

jedoch der behandelnde Tierarzt verpflichtet, mittels Antibiogramm (Austestung der Erregerkultur gegen diverse Antibiotika) die individuelle Empfindlichkeit der Krankheitserreger abzuklären, um gezielt wirksame Medikamente einsetzen zu können. Zur Vermeidung einer Wirkungsabschwächung durch Kombination zweier oder mehrerer Antibiotika bzw. Chemotherapeutika wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens jede Kombination auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft. Bei zahlreichen Präparaten wurde dadurch eine Änderung der Zusammensetzung seitens des Herstellers bewirkt.

Zu Frage 5:

Die in der gegenständlichen Anfrage angeführte "Mutation bzw. Resistenz besonders der Salmonellen durch notorischen Einsatz chemisch-pharmazeutischer Produkte in der Massentierhaltung" ist keineswegs beweisbar.

Es muß darauf hingewiesen werden, daß - bei allen Vorbehalten gegen die Massentierhaltung - der Gesundheitszustand und der Medikamentenbedarf der Tiere in Massentierhaltungen sich in keiner Weise von weniger intensiv geführten Beständen negativ unterscheidet. Die aus Gründen des Tierschutzes problematische Käfighaltung von Legehennen bietet eindeutige hygienische Vorteile, da die Tiere nicht mehr mit ihrem Kot in Berührung kommen können und somit Medikamente zur Vorbeugung von dadurch bedingten Reinfektionen eingespart werden können.

Zu Frage 6:

Praxisfälle aus Österreich sind schon deshalb nicht bekannt, weil eine entsprechende Rückmeldung über die Erfolgsquote des Einsatzes

-4-

von Pharmaka nicht vorgeschrieben ist. Letzendlich liegt der erfolgversprechende Einsatz solcher Tierarzneimittel in den Händen der Tierhalter in Verbindung mit den behandelnden Tierärzten. Sollte - insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung von wissenschaftlichen Unterlagen anlässlich der Zulassung von tierischen Arzneimitteln - eine Recherche der internationalen Literatur hinsichtlich der Veränderung in Frage kommender Resistenzen oder Krankheitserreger notwendig sein, so wird dies im konkreten Anlaßfall selbstverständlich durchgeführt.

Zu Frage 7:

Eine Aufklärung der Produktionsbetriebe über die Gefahren des Einsatzes von chemisch-pharmazeutischen Produkten hat im Zuge der Anwendung solcher Produkte durch den behandelnden Tierarzt zu erfolgen, der als einziger diese Produkte legal einsetzen kann, sofern es sich um rezeptpflichtige Arzneimittel handelt. Gemäß § 15 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975 ist der Tierarzt verpflichtet, in jedem einzelnen Behandlungsfall bei Anwendung von Arzneimitteln, die die Einhaltung einer Wartezeit erfordern, den Tierbesitzer oder Verfügungsberechtigten nachweislich über die einschlägigen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes in Kenntnis zu setzen und ihm die Dauer dieser Wartezeit bekanntzugeben.

Zu Frage 8:

Die Frage einer etwaigen Streichung der sog. Flächenbindung fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Auswirkungen auf die Lebensmittelqualität sind derzeit nicht abzuschätzen. Es muß jedoch betont werden, daß dafür nicht die Bestandsgröße, sondern ausschließlich die konsequente Durchführung aller betriebshygienischen und sonstigen Maßnahmen (z.B. Analyse kritischer Kontrollpunkte) ausschlaggebend ist.

-5-

Was den Wunsch der Konsumenten anbelangt, durch eine Kennzeichnung Aufschluß über die Produktionsweise zu erhalten, ist zu bemerken, daß die Schaffung einer eigenen Qualitätsklasse für biologisch produzierte Produkte im Rahmen des Qualitätsklassengesetzes wünschenswert wäre.

Aus Sicht der Konsumentenerwartung muß es - wie in vielen anderen Bereichen auch im Bereich bäuerlicher Produktion - jedenfalls Ziel der Bemühungen sein, von quantitätsorientierter zu qualitätsorientierter Produktion überzugehen. Dies wird am ehesten dadurch erreicht werden können, daß durch klare Kennzeichnungsvorschriften ein unverzerrter Wettbewerb ermöglicht wird, wobei freilich die für breiteste Schichten der Bevölkerung bedeutsame Frage der Kosten von Lebensmittel nicht völlig außer acht gelassen werden kann.

Zu Frage 9:

Das Institut für Kulturstudien wird unter Kostenbeteiligung meines Ressorts eine Studie "Ernährungskultur in Österreich" durchführen, die unter anderem auch die Auswirkungen eines übermäßigen Eiweiß- und Fettkonsums auf die Gesundheit untersuchen soll.

Die Ergebnisse dieser Studie werden für künftige Aufklärungsmaßnahmen in diesem Bereich richtungsweisend sein.


Zu den Fragen 10 bis 12:

Bei Fleisch und Fleischwaren bleibt das bisherige Programm zur Untersuchung auf Rückstände und zur Importkontrolle weiterhin aufrecht. In diesem Bereich sind daher keine Änderungen in Bezug auf Rückstandsbelastung oder hinsichtlich der Belastung mit Krankheits-erregern zu erwarten.

-6-

Höchstwerte von Tierarzneimitteln in tierischen Lebensmitteln sind in Österreich in der Verordnung über Arzneimittelrückstände in Lebensmitteln (BGBl.Nr. 542/1988) festgelegt. Diese Verordnung stimmt weitgehend mit der entsprechenden Regelung in der BRD überein.

Allfällig erforderliche Änderungen dieser Bestimmung bzw. deren Anwendbarkeit auf Importwaren sind von der EG-Rechtslage zum Zeitpunkt eines allfälligen Beitritts Österreichs zur EG bzw. vom konkreten Inhalt des EWR-Vertrages abhängig.



Beilage

BEILAGE

Nr. 13731J

1991 -07- 08

ANFRAGE

der Abgeordneten Madeleine Petrovic und FreundInnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend Kontrolle der langfristigen Auswirkungen des Einsatzes bestimmter Pharmazeutika im Rahmen der Gewinnung tierischer Lebensmittel

Im Zusammenhang mit dem vermehrten Auftreten immer gefährlicherer Salmonellenarten bei Eiern und Geflügel sowie anderen Fleischarten hat die Arbeiterkammer Salzburg im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Geflügelhygieneverordnung wörtlich angemerkt: "Erschwerend wirkt bei der Bekämpfung und Fleischbeschau, daß der mit der Massentierhaltung verbundene Einsatz von Tierarzneimitteln (Impfstoffe sowie Chemotherapeutika) dazu geführt hat, daß bestimmte Erreger überhaupt resistent geworden sind. " Diese alarmierende Aussage faßt die seit vielen Jahren geäußerte Kritik am verantwortungslosen Einsatz von Tierarzneimitteln bei der Gewinnung tierischer Lebensmittel treffend zusammen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Minister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

Anfrage:

1. Welche Beeinträchtigungen der Qualität tierischer Lebensmittel durch
 - a) Pilzkrankungen,
 - b) durch Bakterien verursachte Krankheiten,
 - c) virale Infekte sowie
 - d) sonstige Tierkrankheiten, insbesondere Befall durch Parasitenwerden regelmäßig erhoben und überwacht?
2. In welchen Abständen und welcher Häufigkeit (Stichprobenauswahl) erfolgen die in Pkt. 1.a) bis d) erwähnten Gesundheitskontrollen?
3. Welche Haupttendenzen von Änderungen bzw. Verschiebungen im Rahmen der Krankheitsbilder lassen sich aus der Auswertung der oben erwähnten Untersuchungen in den letzten Jahren erkennen?
4. Werden die im Rahmen der Massentierhaltung eingesetzten Tierarzneien selbst (Impfstoffe und Chemotherapeutika) auf ihre Langzeiteinwirkungen hinsichtlich der

Produktbelastung einerseits und der möglichen Resistenz bzw. Veränderung der bekämpften Krankheitserreger andererseits untersucht? Wenn nein, warum nicht?

5. Welche Konsequenzen ziehen Sie aus der Erkenntnis, daß tierische Krankheitserreger, wie etwa die Salmonellen, durch den notorischen Einsatz chemisch-pharmazeutischer Produkte im Rahmen der Massentierhaltung offenbar in gefährlicher Weise mutieren bzw. resistent werden können?
6. Welche anderen Fälle einer Veränderung von Krankheitserregern durch Pharmaka resp. welche Resistenzerscheinungen sind Ihrem Ressort
 - a) aus der Praxis in Österreich,
 - b) aus der internationalen Literaturzu diesem Thema bekannt?
7. Gehen Sie persönlich davon aus, daß die einschlägigen landwirtschaftlichen Genossenschaften in verantwortungsbewußter Weise ihre Mitgliedsbetriebe über die Gefahren des notorischen Einsatzes chemisch-pharmazeutischer Produkte aufklären?
Wenn nein, werden Sie versuchen, eine direkte Aufklärung der Produktionsbetriebe im Interesse des Konsumentenschutzes zu starten?
8. Im Zuge der EWR-Annäherung ist geplant, durch die Streichung der sog. Flächenbindung defacto eine Aufhebung sämtlicher Bestandsobergrenzen in Österreich herbeizuführen.
Wie beurteilen Sie diese Entwicklung aus der Sicht des Konsumentenschutzes sowohl unter Berücksichtigung der Lebensmittelqualität als auch der ohne Zweifel durch vermehrte Massenproduktion ausgelösten Quantitätssteigerungen sowie den daraus resultierenden Vermarktungsaktivitäten?
9. Planen Sie Schritte in Richtung einer vermehrten Aufklärung über die nachteiligen Wirkungen eines übermäßigen Eiweiß- und Fettkonsums für die Gesundheit?
Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?
10. Welche Änderungen in Bezug auf Importwaren im Bereich der zulässigen Tierarzneimittel wird ein allfälliger Abschluß des EWR-Vertrages mit sich bringen?
11. Welche Änderungen in Bezug auf Importwaren werden sich in den erlaubten Dosierungen von Tierarzneimitteln im Falle eines EWR-Vertragsabschlusses ergeben?
12. Welche Änderungen in Bezug auf Importwaren werden sich hinsichtlich
 - a) der erlaubten Rückstände von Tierarzneimitteln in tierischen Lebensmitteln und
 - b) hinsichtlich der Belastung mit Krankheitserregernergeben?